

Merkblatt

Todesfall in der Familie

Folgende Angaben helfen Ihnen beim Tod eines Angehörigen

Zu Hause gestorben:

- Den behandelnden Arzt benachrichtigen (Hausarzt)
Herr Hans Wick, Göttingen (Bestattungsinstitut) betreffend. Einsargung verständigen (Tel. 071 690 09 90))
- Die verstorbene Person wird nach der Einsargung durch Herrn Wick in den Aufbahrungsraum (Katafalk) Münsterlingen überführt.

Im Heim/Spital gestorben:

Das Heim- oder Spitalpersonal organisiert das Notwendige.

Unfalltod / Suizid

Ganz unvorbereitet trifft einen der Unfalltod oder der Suizid eines Angehörigen. In diesem Fall muss die Polizei beigezogen werden.

Meldung an Bestattungsamt:

Die Angehörigen melden den Todesfall **innert 2 Tagen** derjenigen Gemeinde, in welcher der Tod eingetreten ist und geben dem Bestattungsamt die Todesbescheinigung des Arztes ab.

Weiteres Vorgehen:

Der früheste mögliche Abdankungszeitpunkt ist beim Bestattungsamt anzufragen.

Die Angehörigen besprechen mit dem zuständigen Pfarramt Datum, Zeit, sowie Art der Bestattung.

Wichtig: Dem Bestattungsamt sind diese Daten umgehend mitzuteilen.

Bestattungsarten:

Mit dem Pfarramt abzusprechen:

- Abdankung mit Urnenbeisetzung (Kremation erfolgt vor der Abdankung) – Abdankung mit Erdbestattung
- Abdankung mit Sarg, Gebet am Sarg, anschliessende Kremation, und spätere Urnenbeisetzung

Anmerkung: Die Asche ist frei verfügbar.

Bestattung:

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattung gemäss den Angaben der Angehörigen und veröffentlicht die „amtliche Todesanzeige“ sofern von den Angehörigen gewünscht.

Kosten:

Im Kanton Thurgau bezahlt die Wohngemeinde die Bestattungskosten. Sonderwünsche bei Bestattungen werden den Angehörigen weiterverrechnet.

Kosten, welche die Gemeinde Bottighofen für die in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene übernimmt:

- die Leichenschau;
- die amtliche Todesanzeige;
- die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- Waschen und Ankleiden der Leiche;
- ein einheitliches Grabkreuz mit Inschrift;
- das Überführen zum Friedhof;
- die Aufbahrung innerhalb der Kirchgemeinde;
- das Bereitstellen, das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- bei Feuerbestattung den Transport der Leiche zum Krematorium St. Gallen, die Einäscherung, die Überführung der Urne zum Friedhof sowie die Urnenbeisetzung.

Kosten, welche die Angehörigen zu tragen haben

- Mehrkosten für einen anderen Sarg
- Blumenschmuck
- Grabpflege
- Grabstein bzw. Urnenplatte bei Urnenwand

Grabarten:

Für die Einwohner in Bottighofen stehen der evangelische Friedhof Scherzingen sowie der katholische Friedhof in Münsterlingen mit folgenden Grabarten zur Verfügung:

- Erdbestattungsgrab
- Familiengrab
- Urnengrab
- Urnenwand (Urnenbeisetzung in Rabatte vor Urnenwand)
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

Friedhofreglemente mit Kostenangaben sind bei den Pfarrämtern erhältlich.

Konfessionslose, andere Glaubenseinrichtungen, Freikirchen usw.

Die Friedhöfe und dazugehörige Anlagen sind Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden. Sie werden den politischen Gemeinden für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern, ungeachtet auf deren Glaubensrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die pastorale Begleitung werden durch die kirchlichen Behörden festgelegt.

Grabmäler (Holzkreuz/Grabstein):

Jedes Grab erhält ein einfaches Holzkreuz, das später durch das definitive Grabmal ersetzt werden kann. Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorsteheramtes oder des Kirchenpräsidenten.

Bitte informieren Sie sich bitte bei der entsprechenden Kirchgemeinde.

Unerlässliche Vorkehrungen

Arbeitgeber/Vermieter

Sowohl Arbeitgeber als auch Vermieter sind umgehend über den Todesfall zu informieren.

Staatliche Vorsorge

Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente und/oder Waisenrente, kann dieser bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des/der Verstorbenen geltend gemacht werden. Der Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird durch die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde automatisch der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann. In allen Fällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des/der Verstorbenen gerne Auskunft.

Bank- und Postverbindungen

- Banken und Postcheckamt unter Beilage der Todesbescheinigung benachrichtigen;
- Bestehende Vollmachten überprüfen und evtl. widerrufen (die Erben können über den Tod hinaus gültige Vollmachten einseitig widerrufen);
- Daueraufträge für nicht mehr geschuldete Zahlungen sistieren;
- Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben des/der Verstorbenen auf die berechtigten Erben überschrieben werden können.

Versicherungen/Krankenkasse

Die Pensionskasse muss durch den Arbeitgeber informiert werden. Hat die verstorbene Person bereits Leistungen von der Pensionskasse bezogen, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren.

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch Einrichtungen der beruflichen Vorsorge) müssen von den Angehörigen benachrichtigt werden. Dabei sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Policen beschaffen, um einen Überblick über die versicherten Leistungen und die der Versicherung einzureichenden Unterlagen zu erhalten.
- Benachrichtigungen der Versicherungseinrichtungen mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummern. Eine Kopie der amtlichen Todesbescheinigung (erhältlich auf dem Zivilstandsamt) ist beizulegen.

Alle übrigen Versicherungen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin sinnvoll sind. Sämtliche Versicherungen und Krankenkassen sind mit eingeschriebenem Brief über den Todesfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, ob das Versicherungsverhältnis weitergeführt oder aufgehoben werden soll. Sind Prämien im Voraus bezahlt worden, kann evtl. eine Rückerstattung verlangt werden.

Wichtige Informationen

Testament und/oder Erbverträge

Für die Aufbewahrung von Testamenten und/oder Erbverträgen sind die Amtsnotariate zuständig. Die Depots bei den Gemeindeverwaltungen und früheren Bezirksämtern sind aufgehoben. Testamente und/oder Erbverträge werden beim Tod des Erblassers von Amtes wegen den Erben eröffnet.

Testamente und/oder Erbverträge, die sich beim Tod des Erblassers jedoch zu Hause, in einem Bankfach oder bei einem Dritten befinden, müssen unverzüglich dem Amtsnotariat zur Eröffnung eingereicht werden.

Erbbescheinigung

Für die Übertragung von Grundstücken, für Bezüge von Geld bei Banken und Post ist in der Regel eine gebührenpflichtige Erbbescheinigung notwendig. Diese kann nur von den Erben beim Amtsnotariat verlangt werden.

Sicherungsmassnahmen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt die Voraussetzungen, wann eine Sicherungsmassnahme im Erbfall verfügt werden muss. Sie können auch von den Erben verlangt werden.

Erbausschlagung

Jeder Erbe hat das Recht, die Erbschaft innert 3 Monaten beim zuständigen Amtsnotariat auszuschlagen.

Erteilung

Die Erteilung ist im Kanton Thurgau Sache der Erben. Die Erben haben aber auch die Möglichkeit, die amtliche Teilung durch das Notariat zu verlangen. Zudem kann der Erblasser das Notariat als Willensvollstrecker einsetzen.

Bestattungswünsche:

Bestattungswünsche betreffend die Art der Bestattung können mit dem zuständigen Bestattungsamt abgesprochen und hinterlegt werden.

Kontakte:

Evang. Pfarramt Scherzingen-Bottighofen
Herr Pfarrer Christian Stahmann
Eggässli 9
8596 Scherzingen

Tel: 071 688 43 74

E-Mail: christian.stahmann@kircheamsee.ch

Evang. Kirchgemeinde Scherzingen-Bottighofen,
Sekretariat
Dorfstrasse 10
8596 Scherzingen

Tel: 071 688 43 74

E-Mail: sekretariat@kircheamsee.ch

Kath. Pfarramt / Leiter Pastoralraum Region Altnau
Herr Ivan Trajkov
Sommerstrasse 8
8594 Güttingen

Tel: 071 695 16 31

E-Mail: ivan.trajkov@kath.ch

Regionales Pfarreisekretariat
Seelsorgeverband
Sommerstrasse 8
8594 Güttingen

Tel: 071 695 14 39

E-Mail: sekretariat.pra@kath.ch

Bestattungsamt Bottighofen
Christina Bühler-Keller
Schulstrasse 4
8598 Bottighofen

Tel: 058 346 80 00

Notfälle (ausserhalb Bürozeiten)

Mobile: 079 306 62 14

E-Mail: info@bottighofen.ch

Notariat Kreuzlingen
Hauptstrasse 45
8280 Kreuzlingen

Tel: 058 345 71 40

E-Mail: gnk@tg.ch

